

## ● PKH-Bekanntmachung (PKHB) 2006

---

Die v. 1.7.2006 bis zum 30.6.2007 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 173 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 380 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 266 Euro.

7. Zu den pauschalen berufsbedingten Aufwendungen (Erläuterung zu Ziff. 10.2.1 Satz 1):

Ist die Schwelle des Vorliegens von Anhaltspunkten für Werbungskosten überschritten – wofür nur geringfügige, außer Verhältnis zur Höhe der Pauschale stehende Werbungskosten nicht ausreichen –, kann die Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens (maximal 150 €) für berufsbedingte Aufwendungen in Anspruch genommen werden, ohne dass Einzelnachweise zur Höhe erbracht werden müssen, selbst wenn der Gegner die Höhe substantiiert bestreitet.

*mitgeteilt von RiOLG Werner Schwamb, Frankfurt/M.*

## ● Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) knüpft bislang an die Regelbeträge nach der RegelbetragVO an. Mit der geplanten Reform des Unterhaltsrechts soll auch die RegelbetragVO aufgehoben werden. An ihre Stelle soll eine an den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag angelehnte Definition des gesetzlichen Mindestunterhalts treten (§ 1612a Abs. 1 BGB-E). Gleichzeitig entfällt damit die bisherige Ost-West-Differenzierung bei der Höhe des staatlich gezahlten Unterhaltsvorschusses für Kinder. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (BT-Drucks. 16/1829) will die Bundesregierung eine bundesweit einheitliche Regelung einführen. Die öffentlichen Haushalte würden voraussichtlich im ersten Jahr nach Inkraft-Treten mit Mehrkosten von rund 20 Millionen € belastet, heißt es. Diese Mehraufwendungen würden jedoch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung aufgrund der parallel geplanten Reform des Unterhaltsrechts teilweise ausgeglichen werden, da es weniger Fälle geben werde, in denen der Staat Unterhaltsvorschuss werde zahlen müssen. In den alten Ländern ergeben sich den Angaben zufolge keine Auswirkungen auf die Kosten, weil der Mindestunterhalt die bisherigen Regelbeträge nicht übersteige und die bisherigen Unterhaltsvorschüsse als Mindestbeträge auch künftig bezahlt würden.

*Quelle: Bundestag, hib Nr. 191 v. 21.6.2006*

## ● BVerfG: Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen

Die Beschwerdeführer, die sich aufgrund ihres Glaubens verpflichtet sehen, bei der Kindererziehung den Maßstäben und Vorgaben der Bibel wortgetreu zu folgen und ihre Kinder von Einflüssen fernzuhalten, die den Geboten Gottes zuwiderlaufen, hielten drei ihrer Töchter seit Beginn des Schuljahres 2001/2002 vom weiteren Besuch der örtlichen Gesamtschule ab. Seither werden die Kinder zu Hause unterrichtet. Das LG sprach gegen die Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht eine

Verwarnung mit Strafvorbehalt aus. Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

Zwar seien Betätigungen und Verhaltensweisen, die aus einer bestimmten Glaubenshaltung fließen, nicht ohne weiteres jenen Sanktionen zu unterwerfen, die der Staat für ein solches Verhalten bei Fehlen einer religiösen Motivation vorsieht. Die Festsetzung einer Sanktion gegen die Beschwerdeführer sei dennoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die allgemeine Schulpflicht diene dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richte sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richte sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Die Offenheit für ein breites Spektrum von Meinungen und Auffassungen sei konstitutive Voraussetzung einer öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen. Der Vortrag der Beschwerdeführer lasse eine Missachtung des Gebots staatlicher Neutralität und Toleranz in Fragen der Erziehung nicht erkennen.

Hinzu komme, dass das vollständige (und nicht nur von bestimmten Unterrichtseinheiten) Fernbleiben der Töchter der Beschwerdeführer vom Schulunterricht unverhältnismäßig war.

*BVerfG v. 31.5.2006 – 2 BvR 1693/04*

*Quelle: Pressemitteilung des BVerfG v. 20.6.2006*

## ● BVerfG: Begrenzung der Gerichtsgebühr für Dauerpflegschaft, die sich auf Personensorge beschränkt

Der Entscheidung liegt der Fall einer gerichtlich angeordneten Dauerpflegschaft für die Bereiche Aufenthaltsbestimmung und medizinische Heilbehandlung zu Grunde. Nach § 92 Abs. 1 und Abs. 2 KostO werden die Gerichtsgebühren für Dauerbetreuungen und -pflegschaften gestaffelt nach dem Vermögen des Betroffenen berechnet. Auf der Grundlage dieser kostenrechtlichen Vorschrift hatte das AG im vorliegenden Fall die Gebühren für die Jahre 1992 bis 1994 auf jeweils 24.950 DM festgesetzt. Der Berechnung lag als Geschäftswert das Vermögen des Betroffenen i.H.v. 25 Mio. DM zugrunde.

Das BVerfG hat die Gebührenregelung des § 92 Abs. 1 und Abs. 2 KostO für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschrift sei mit dem Gleichheitssatz unvereinbar, soweit sie für die Berechnung der Gerichtsgebühren auch bei Pflegschaften, die sich auf die Personensorge beschränken, unbegrenzt das reine Vermögen zugrunde legt. Eine Ausrichtung der Gebühren für entstandene Gerichtskosten an der Höhe des Vermögens sei nur bei solchen Dauerbetreuungen und -pflegschaften sachlich gerechtfertigt, die Vermögensangelegenheiten betreffen. Mit einem erhöhten Wert des Vermögens des Gebührenpflichtigen steige typischerweise auch der Bearbeitungsaufwand des Gericht für die Kontrolle der das Vermögen betreffenden Fürsorge-